

KOPIE



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

-Mit Postzustellungsurkunde-
Geschäftszeichen: 23.5-561103-050/007-7-1-8-1/G-13/01

Schweinezucht St. Michaelis GmbH
Der Geschäftsführung
ST St. Michaelis
Brandweg 8
09618 Brand-Erbisdorf

Ansprechpartner: Frau Wagner
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Außenstelle Leipziger Str. 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4019
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: @landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-050/007-7.1.8.1/G-13/01
Datum: 06. Mai 2014

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Schweinezucht St. Michaelis GmbH vom 04.09.2013 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage in St. Michaelis (Anlage nach den Nrn. 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) auf den Flurstücken 337/3, 320/11, 570/2 und 333/10 der Gemarkung St. Michaelis

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

B e s c h e i d:

Abschnitt A - Entscheidung

1. Die Schweinezucht St. Michaelis GmbH (nachstehend auch als Antragstellerin benannt) erhält auf ihren Antrag vom 04.09.2013 (inklusive der unter Abschnitt B dieser Entscheidung aufgeführten Nachträge), gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken 337/3, 320/11, 570/2 und 333/10 der Gemarkung St. Michaelis.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

2. Die Genehmigung umfasst im Detail folgende Baumaßnahmen:

- Die Anpassung der Haltungsformen an die aktuelle TierSchNutzV und die Umstrukturierung der Stallbelegung durch:
 - Die Umnutzung der Ställe A1 bis A4 zu Abferkelställen und die Reduzierung der Tierplatzzahlen in diesen Ställen von 2.065 Jungsauenplätzen auf 288 Sauenplätze mit Ferkeln,
 - die Erhöhung der Tierplätze im Wartestall B1 von 380 Sauenplätzen auf 420 Sauenplätze,
 - die Umnutzung des Stalles B2 (zuvor Wartestall und Sauen mit Ferkeln) zum Wartestall mit Jungsauen-Eingliederung sowie die Erhöhung der Tierplätze in diesem Stall von 250 auf insgesamt 360 Tierplätze,
 - die Änderung der Tierplätze in den beiden Ferkelaufzuchtställen F1 und F2 von 2.512 auf 2.140 Ferkelplätze in Stall F1 und von 1.464 auf 2.140 Ferkelplätze in Stall F2,
 - die Reduzierung der Plätze im Besamungsstall Z1 von 86 Jungsauenplätzen, 370 Sauenplätzen zur Besamung und 3 Eberplätzen auf 440 Sauenplätze zur Besamung und 3 Eberplätze sowie der Ersatz der vorhandenen Synchronisationsbuchten der Jungsauen durch Besamungsbuchten für Altsauen,
 - die Erhöhung der Tierplätze im Stall Z2 von 64 Jungsauenplätzen und 266 Sauenplätzen auf 436 Jungsauenplätze und
 - die teilweise Umrüstung des Stalles AF für die Flat-Deck Haltung von Ferkeln und die Erhöhung der Tierplätze von 260 Sauenplätzen mit Ferkeln auf 98 Sauenplätze mit Ferkeln und 1.644 Flat-Deck Ferkel;
- Die Stilllegung von 5 veralteten Güllelagerbehältern sowie der Ersatz dieser durch einen Güllelagerbehälter mit einem Bruttoinhalt von 4.948,00 m³, einem Innendurchmesser von 30,00 m und einer lichten Innenhöhe von 7,00 m;
- Die Errichtung und der Betrieb eines Fahrsilos mit einer Gesamtlänge von 50,00 m und zwei Kammern mit einer Breite von jeweils 6,00 m und einer Höhe von jeweils 3,50 m;
- Die Korrektur der Leistung des Blockheizkraftwerkes von bisher 226 kW auf 230 kW (kein neues Aggregat) sowie die Anpassung der Stoffströme an die nunmehr geänderten Tierplatzzahlen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

3.1 Die **Baugenehmigung Az. 13B210456** nach § 72 Abs. 1 SächsBO ist zusammen mit der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

4. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

5. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 04.09.2013 und den Nachreichungen/Ergänzungen vom 21.10.2013, 18.12.2013 und 03.02.2014 gelten die Angaben des jeweils letzten Nachtrages.

6. Die Genehmigung ergeht unter Maßgabe der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit dem antragsgegenständlichen Bauvorhaben begonnen worden ist.

8. Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens hat die Schweinezucht St. Michaelis GmbH zu tragen.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- 1.2.1 Die Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme der neuen/geänderten Anlagen und Anlagenteile ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).
Termin: 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme
- 1.2.2 Eine länger als drei Monate andauernde Stilllegung der genehmigten Anlagen oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz unverzüglich anzuzeigen.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

2.1 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

Stallanlagen:

- 2.1.1 Der Tierbestand der Anlage wird antragsgemäß auf 7.969 Tierplätze mit folgender Stallaufteilung begrenzt:

Stall A1:	72	Sauen mit Ferkeln,
Stall A2:	72	Sauen mit Ferkeln,
Stall A3:	72	Sauen mit Ferkeln,
Stall A4:	72	Sauen mit Ferkeln,
Stall B1:	420	Sauen,
Stall B2:	60	Jungsauen,
	300	Sauen,
Stall AF	98	Sauen mit Ferkeln,
	1.644	Flat-Deck-Ferkel,
Stall F1:	2.140	Flat-Deck-Ferkel,
Stall F2:	2.140	Flat-Deck-Ferkel,
Stall Z1:	440	Sauen,
	3	Eber und
Stall Z2:	436	Jungsauen.

Diese Tierplatzzahlen entsprechen 829,8 Großvieheinheiten.

- 2.1.2 Die Entlüftung in den Ställen ist entsprechend den Anforderungen der DIN 18910-1 zu gestalten.
- 2.1.3 In der gesamten Tierhaltungsanlage ist für Sauberkeit zu sorgen. Hierzu gehören u.a. das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe.

Güllelagerung:

- 2.1.4 Das beantragte Güllebecken ist mit einer festen Behälterabdeckung auszurüsten. Feste Behälterabdeckungen sind Abdeckungen aus Metall, Kunststoff, Beton, Zeltdächer, stabile randdichte Schwimmfolien und anderes.
Alle Zu- und Ableitungen sind geruchs- und flüssigkeitsdicht herzustellen.
- 2.1.5 Der Güllelagerbehälter ist während der Homogenisierung geschlossen zu halten.

Fahrsiloanlage:

2.1.6 Um starke Geruchsemissionen aus der Siloanlage zu verhindern, sind Maßnahmen der guten fachlichen Praxis zu ergreifen.

Derartige Maßnahmen können sein:

- hoher täglicher Entnahmevorschub im Silo (>0,5 m/Tag und Anschnittsfläche),
- starke Verdichtung der gelagerten Silage (kurze Häcksel, intensiv festgefahren, ausreichende Stapelhöhe),
- Entnahme der Silage mit Siloblocksneider,
- Vermeidung größerer Restfuttermengen durch sachgemäße Futterrationsgestaltung.

2.1.7 Für Ordnung und Sauberkeit am Siloanschnitt, am Silo und bei der Logistik sowie Verteilung der Silage im Stall ist zu sorgen.

2.1.8 Die Siloanlage ist täglich nach der Entnahme besenrein vom Abraum zu säubern. Die Abflussrinnen sind sauber und frei zu halten.

Biogasanlage/BHKW:

2.1.9 Nachfolgende Einsatzstoffe dürfen maximal in den angegebenen Mengen in der Biogasanlage pro Jahr eingesetzt werden:

Schweinegülle	11.400	t/a,
Maissilage	730	t/a,
Gras	365	t/a und
Getreide	1.095	t/a.

Fahrverkehr:

2.1.10 Der anlagenbezogene Fahr- und Stellverkehr (einschließlich Radlader) wird antragsgemäß auf den Zeitraum von 6 bis 22 Uhr (Tageszeitraum) begrenzt.

3 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

3.1 Aufschiebende Bedingungen:

3.1.1 Bautechnik

a) Der erforderliche Nachweis über die Standsicherheit mit der „Erklärung des Tragwerksplaners“ gemäß § 12 Abs. 3 DVOSächsBO Tragwerksplanererklärung gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO ist dem Referat 23.5 – Immissionsschutz vor dem Baubeginn vorzulegen. (Bei Vorhaben, für welche entsprechend der vorgenannten „Erklärung des Tragwerksplaners“ eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist (Beurteilung nach Kriterienkatalog der Anlage 2 der DVOSächsBO) muss der Standsicherheitsnachweis bei Baubeginn „bauaufsichtlich geprüft“ vorliegen) Die Beauftragung des Prüfindgenieurs oder des Prüfamtes erfolgt durch den Bauherrn. Die Ersteller der bautechnischen Nachweise müssen nach § 66 SächsBO eine entsprechende Qualifikation besitzen).

Termin: mindestens eine Woche vor Baubeginn

- b) Vor Baubeginn ist der verantwortliche Bauleiter namentlich mit Anschrift und Qualifikationsnachweis schriftlich gegenüber dem Referat Immissionsschutz anzugeben (Baubeginnsanzeige siehe Anlage und Bauleitererklärung).
Termin: 1 Woche vor Baubeginn

3.2 Auflagenvorbehalt:

3.2.1 Standsicherheitsnachweis

Die Auflagen/Forderungen aus einer ggf. erforderlichen bautechnischen Prüfung des Standsicherheitsnachweises (siehe Bedingung 3.1.1 a)) werden Bestandteil der Baugenehmigung.

3.3 Auflagen:

3.3.1 Anzeigepflichten

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens sowie die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher dem Referat 23.5 – Immissionsschutz schriftlich anzuzeigen. (Baubeginnsanzeige)

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen:

4.1 Abfallrechtliche Auflagen:

- 4.1.1 Alle bei den Abbrucharbeiten, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage und der Anlagenteile sowie bei den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür vorgesehenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung. Die Annahmebedingungen sind mit der gewählten Entsorgungsanlage abzustimmen.
- 4.1.2 Anfallender, nachweislich unbelasteter Bauschutt kann einer Verwertung im Rahmen des Vorhabens zugeführt werden. Dabei sind die „Vorläufigen Hinweise zum Ersatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zu beachten.
Ist eine Verwertung nicht möglich, ist der Bauschutt einer ordnungsgemäßen Entsorgung über eine dafür zugelassene Anlage zuzuführen.
- 4.1.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Lieferscheine u. a. sind zu sammeln und dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.6 – Abfallrecht und Bodenschutz auf Verlangen vorzulegen.
Abfallentsorger, welche zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben dennoch jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.
- 4.1.4 Beim Ausbringen der anfallenden Gärreste sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten. Der Nachweis über die ausgebrachten Gärreste ist nachvollziehbar in einer Schlagkartei zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Überschreitung des Maßes der guten fachlichen Praxis ist als Entledigung gemäß § 3 Abs. 2 KrWG anzusehen.
Die anfallenden Gärreste können ohne weitere Behandlung verwendet oder auf Grünflächen und mehrschichtigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.

Können diese Gärreste nicht entsprechend der genannten Grundsätze verwertet werden, sind sie Abfälle und in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten oder beseitigen).

5 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

5.1 Bodenschutzrechtliche Auflagen:

Die Böden im Raum Freiberg verfügen naturbedingt und siedlungsbedingt über erhöhte Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink. Zum Schutz des Bodens und aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit hat die Landesdirektion Chemnitz am 10. Mai 2011 die **Verordnung zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (RVO FG)** erlassen. Diese ist veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Juli 2011, sie ist auch einsehbar im LRA Mittelsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz, Leipziger Straße 4 in 09599 Freiberg sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lids.sachsen.de/umwelt/index.asp?ID=5067&art_param=452.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich dieser Verordnung. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

5.1.1 Umgang mit anfallendem Bodenmaterial

Gemäß § 13 Abs. 1 der Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10.05.2011 (RVO FG) ist die Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches nur in Teilflächen mit der gleichen oder einer höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig. Dazu ist das Kartenwerk (insbesondere Karten Nr. 1.1 bis 1.11) der RVO FG zur Entscheidungsfindung zu nutzen.

Das Bauvorhaben befindet sich danach in Teilfläche 2 (ocker) für die Errichtung der Siloanlage und in der Teilfläche 3 (rot) für die Errichtung des Güllebehälters.

Eine Verwertung von Bodenmaterial ist somit nur in den Teilflächen 2, 3 (rot) und 4 (violett) für Bodenmaterial vom Bau der Siloanlage und in den Teilflächen 3 und 4 für Bodenmaterial vom Bau des Güllebehälters zulässig.

Anfallendes Bodenmaterial ist bei bautechnischer Eignung vorrangig einer Verwertung im jeweiligen Baustellenbereich zuzuführen.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind außerdem die Regelungen des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der RVO FG zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht (in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nachnutzung) zu beachten (siehe Anlage: Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10. Mai 2011 – Vorgaben für die oberste durchwurzelbare Bodenschicht).

Das Nichtbefolgen dieser Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und außerdem den Erlass einer Anordnung zur Beräumung des unzulässig abgelagerten Bodenmaterials erforderlich machen. Die entstehenden Kosten wären dann vom Bauherren zu tragen.

5.1.2 **Nachweis- und Registerpflichten:**

Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2 und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliegt für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 KrWG. Der Bauherr hat den Entsorger darüber zu informieren.

5.1.3 Die zur Realisierung des o. g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

5.1.4 Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

5.1.5 Ist eine Verwertung von Erdaushub unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

5.1.6 **Altlastensituation:**

Gemäß Altlastenkataster des Landkreises Mittelsachsen befindet sich im Boden des Flurstückes 337/3 der Standort der Altlastenverdachtsfläche Tankstelle/Werkstatt der ehemaligen LPG „Albert Funk“ St. Michaelis. Diese Verdachtsfläche ist im Kataster unter der Kennziffer 77 200 133 registriert. Zu dieser Verdachtsfläche liegt der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nur die formale Erstbewertung der Fa. GLU GmbH Freiberg vom 24.11.1998 vor. Danach ist eine Gefährdung der Schutzgüter Grundwasser und Boden nicht auszuschließen.

Sollten bei den Arbeiten/Eingriffen in den Boden altlastenrelevante schadstoffbelastete Bodenmaterialien angetroffen werden, ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen als zuständige Behörde umgehend zwecks Festlegung der weiteren Verfahrensweise zu informieren.

5.1.7 Sollten weitere, bisher unbekannte Altlastenverdachtsflächen angetroffen werden, ist dies ebenfalls unverzüglich der genannten Behörde anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

6. **Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

6.1 **Arbeitsschutzrechtliche Auflagen:**

6.1.1 Die Errichtung und der Betrieb des Güllelagerbehälters, der 2-Kammer-Fahrsiloanlage sowie die Änderungen der Stallanlage und des vorhandenen BHKW haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) erfüllt werden.

6.1.2 Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung

Arbeitsschutz Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz (Fax 0371/3685 100) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

- 6.1.3 Die Vorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften VSG 2.2 „Lagerstätten“, VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ und die VSG 4.1 „Tierhaltung“ hingewiesen.
- 6.1.4 Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, sind entsprechend zu aktualisieren und den Arbeitnehmern zugänglich zu machen. Die Beschäftigten sind anhand der aktualisierten Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- 6.1.5 Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der BetrSichV entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die EG-Konformitätserklärung vorzuweisen.
- 6.1.6 Die berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit BGR 117 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ ist beim notwendigen Befahren bzw. bei Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Behältern und Gruben zu beachten.
- 6.1.7 Füll- und Entnahmeöffnungen an Gruben und Behältern sind so einzurichten, dass sie auch im geöffneten Zustand gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahr besteht (beispielsweise beim Öffnen und Schließen von Siloabdeckungen bzw. bei freistehenden Außenwänden der Horizontalsiloanlage) müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen. Wenn zu den Behältern aufgestiegen werden muss, sind geeignete Aufstiege bzw. Arbeitsbühnen mit Absturzsicherung zu errichten, die gegen unbefugtes Benutzen gesichert sind. Gitterroste und Gitterrosttreppen sind in rutschfester Ausführung vorzusehen. Steigeisengänge und Steigleitern müssen an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben, die ein sicheres Ein- und Aussteigen ermöglichen.
- 6.1.8 In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gemäß BetrSichV i.V.m. den einschlägigen TRBS sind das Explosionsschutzdokument und der Ex-Zonenplan hinsichtlich der geänderten bzw. neu hinzukommenden Anlagenteile zu überarbeiten.
Nach einer Änderung darf eine Biogasanlage nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. durch eine befähigte Person geprüft worden ist.

7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

7.1 Wasserrechtliche Auflagen:

- 7.1.1 Der Einbau der Leckerkennung ist mit einer Fotodokumentation nachzuweisen und dem Referat 23.5 – Immissionsschutz vorzulegen.
Termin: 2 Wochen vor Inbetriebnahme
- 7.1.2 Bei der Herstellung des Güllebehälters sind die Anforderungen der DIN 11622 und der DIN 1045 einzuhalten. Bei der Herstellung des Betons sind die Angriffe, denen der Beton ausgesetzt ist, zu berücksichtigen. Aus der Herstellerbescheinigung muss ersichtlich sein, dass die entsprechenden

Expositionsklassen berücksichtigt wurden. Die Herstellerbescheinigung ist dem Referat 23.5 - Immissionsschutz zu übergeben.

Termin: 2 Wochen vor Inbetriebnahme

- 7.1.3 Der Güllebehälter und der Sammelschacht sind vor der Inbetriebnahme entsprechend DIN 11622-1 „Gärfuttersilo und Güllebehälter – Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen“ auf Dichtheit zu prüfen.

Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind zu protokollieren und dem Referat 23.5 - Immissionsschutz zu übergeben.

Termin: 2 Wochen vor Inbetriebnahme

- 7.1.4 Rohrdurchdringungen durch die Wand oder Sohle des Güllelagerbehälters sind nicht zulässig.

- 7.1.5 Die Kontrollschächte zur Erkennung von Leckagen müssen dauerhaft dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein.

- 7.1.6 Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch entsprechende Prüfungen vor der Inbetriebnahme nachzuweisen. Bei Freispiegelleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 zu verfahren. Diese Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde unmittelbar nach der Prüfung zu übergeben. Die Prüfungen der Rohrleitungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen. Für die o.g. unterirdisch verlegten Rohrleitungen ist ein Bestandsplan zu erstellen. Dieser ist gemeinsam mit den Ergebnissen der Dichtheitsprüfung dem Referat 23.5 – Immissionsschutz vorzulegen.

Termin: 2 Wochen vor Inbetriebnahme

- 7.1.7 Für alle Dichtungs- und Korrosionsschutzmittel muss die Eignung für den vorgesehenen Zweck durch das Prüfzeugnis einer amtlichen Stelle bestätigt sein. Diese Zeugnisse sind dem Referat 23.5 - Immissionsschutz vorzulegen.

Termin: 2 Wochen vor Inbetriebnahme

- 7.1.8 Im Bereich der Verkehrsflächen ist der Güllebehälter mit einem flächigen Anfahrschutz zu versehen.

- 7.1.9 Im Rahmen der Eigenüberwachung der Anlagen für Gülle sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen und in einer Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu regeln:

- Die monatliche Sichtkontrolle aller zugänglichen Rohrleitungen, monatliche Funktionskontrolle der dazugehörigen Armaturen,
- die monatliche Sichtkontrolle der Kontrollrohre der Leckerkennungsdränage des Güllebehälters,
- die Festlegung von Maßnahmen bei Leckagen oder sonstigen Havarien, die zum Austritt von Gülle führen oder führen können,
- die Kontrolle des baulichen Zustandes der Behälter im Rahmen der betrieblich notwendigen Revision, mindestens aber im 5-jährigen Abstand sowie
- die Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen in einem Betriebstagebuch.

Das Betriebstagebuch ist dem Referat 23.3 - Wasser auf Verlangen vorzulegen.

- 7.1.10 Die Fahrsiloplanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass Silagesickersaft nicht austreten kann. Alle Materialien, die für die Errichtung der Fahrsiloplanlage verwendet werden, müssen gegenüber Silagesickersaft beständig sein. Der Nachweis der Flüssigkeitsdichtheit und Beständigkeit der Bodenplatte und Rohrleitungen mit Verbindungen gegenüber Silagesickersaft

(stark chemischer Angriff) sind in Form von Verwendbarkeitsnachweisen, Herstellerzertifikaten, bauaufsichtlichen Zulassungen etc. dem Referat 23.5 - Immissionsschutz vorzulegen.

Termin: 2 Wochen vor Inbetriebnahme

- 7.1.11 Der Nachweis der Rückhaltung von austretenden Stoffen (hier insbesondere Gülle und Silagesickersaft) bei Betriebsstörungen ist zu erbringen. Dazu ist die Erstellung eines detaillierten Maßnahmenplans im Falle des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen erforderlich. Dieser Maßnahmenplan ist dem Referat 23.5 - Immissionsschutz vorzulegen.

Termin: 2 Wochen vor Inbetriebnahme

- 7.1.12 Werden Silokammern mit Trennschächten errichtet ist zu gewährleisten dass:

- jede Silokammer für sich in das entsprechende Entwässerungssystem abgeleitet werden kann,
 - die Entwässerungsrinne zwischen den einzelnen Silokammern baulich getrennt ist.
- Der Nachweis dazu ist dem Referat 23.5 – Immissionsschutz durch eine zeichnerische Darstellung zu erbringen.

Termin: 2 Wochen vor Inbetriebnahme

8 Gesundheitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

8.1 Gesundheitsschutzrechtliche Auflagen:

- 8.1.1 Tränk- und Reinigungswasser wird aus dem bestehenden Brunnen entnommen. Der Sozialbereich wird an eine bereits bestehende zentrale Trinkwasserleitung (öffentliche Trinkwasserversorgung) angeschlossen. Leitungsführungen zwischen Trinkwasser- und Nichttrinkwasser-Leitungen müssen getrennt sein. Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Bei der Planung und Ausführung muss der aktuelle Stand der Technik (Zuordnung der Flüssigkeitskategorien zu den Sicherheitseinrichtungen, Leitungsmaterialien, etc.) berücksichtigt werden.
- 8.1.2 Die unterschiedlichen Versorgungssysteme sind dauerhaft farblich zu kennzeichnen. Frei zugängliche Entnahmestellen, aus denen Wasser entnommen werden kann, welches nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, sind als solche zu kennzeichnen.
- 8.1.3 Beim Betrieb der Anlage besteht die Pflicht, die von der Anlage ausgehenden Emissionen durch eine saubere und hygienische Produktionsweise so gering wie möglich zu halten.

Abschnitt D – Begründung

I. Sachverhalt

- 1** Die Schweinezucht St. Michaelis GmbH, Brandweg 8, 09618 Brand-Erbisdorf, beantragte mit Datum vom 04.09.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken 337/3, 320/11, 570/2 und 333/10 der Gemarkung St. Michaelis. Im Detail sind folgende Änderungen geplant:

- Die Anpassung der Haltungsformen an die aktuelle TierSchNutzTV und die Umstrukturierung der Stallbelegung durch:
 - Die Umnutzung der Ställe A1 bis A4 zu Abferkelställen und die Reduzierung der Tierplatzzahlen in diesen Ställen von 2.065 Jungsauenzellen auf 288 Sauenzellen mit Ferkeln,
 - die Erhöhung der Tierplätze im Wartestall B1 von 380 Sauenzellen auf 420 Sauenzellen,
 - die Umnutzung des Stalles B2 (zuvor Wartestall und Sauen mit Ferkeln) zum Wartestall mit Jungsauenzellen-Eingliederung) sowie die Erhöhung der Tierplätze in diesem Stall von 250 auf insgesamt 360 Tierplätze,
 - die Änderung der Tierplätze in den beiden Ferkelaufzuchtställen F1 und F2 von 2.512 auf 2.140 Ferkelplätze in Stall F1 und von 1.464 auf 2.140 Ferkelplätze in Stall F2,
 - die Reduzierung der Plätze im Besamungsstall Z1 von 86 Jungsauenzellen, 370 Sauenzellen zur Besamung und 3 Eberplätzen auf 440 Sauenzellen zur Besamung und 3 Eberplätze sowie der Ersatz der vorhandenen Synchronisationsbuchten der Jungsauenzellen durch Besamungsbuchten für Altsauen,
 - die Erhöhung der Tierplätze im Stall Z2 von 64 Jungsauenzellen und 266 Sauenzellen auf 436 Jungsauenzellen und
 - die teilweise Umrüstung des Stalles AF für die Flat-Deck Haltung von Ferkeln und die Erhöhung der Tierplätze von 260 Sauenzellen mit Ferkeln auf 98 Sauenzellen mit Ferkeln und 1.644 Tierplätze für Flat-Deck Ferkel;
- Die Stilllegung von 5 veralteten Güllelagerbehältern sowie der Ersatz dieser durch einen Güllelagerbehälter mit einem Bruttovolumen von 4.948 m³, einem Innendurchmesser von 30,00 m und einer lichten Innenhöhe von 7,00 m;
- Die Errichtung und der Betrieb eines Fahrsilos mit einer Gesamtlänge von 50,00 m und zwei Kammern mit einer Breite von jeweils 6,00 m, einer Höhe von jeweils 3,50 m und einer Lagerkapazität von insgesamt 2.100,00 m³;
- Die Korrektur der Leistung des Blockheizkraftwerkes von bisher 226 kW auf 230 kW (kein neues Aggregat) sowie die Anpassung der Stoffströme an die geänderten Tierplatzzahlen.

Die in Rede stehende Schweinezuchtanlage fällt unter die Nummern 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 21.10.2013 (Posteingang am 23.10.2013), vom 18.12.2013 (Posteingang am 20.12.2013) und vom 03.02.2014 (Posteingang am 03.02.2014) ergänzt.

- 3 Die Gesamtbaukosten für die geplanten Baumaßnahmen belaufen sich laut Antrag auf insgesamt . Davon wurden als Rohbaukosten veranschlagt.
- 4 Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt.
Die Standortgemeinde (Stadt Brand-Erbisdorf), welche mit Schreiben vom 25.09.2013 am Verfahren beteiligt wurde, erteilte in Ihrer Stellungnahme vom 28.10.2013 das gemeindliche Einvernehmen.
- 5 Die in Rede stehende Schweinezuchtanlage fällt unter die Nummer 7.8.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und ist damit UVP-pflichtig.
Da die Anlage jedoch bereits besteht, sind die Kriterien des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu prüfen, wonach die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage besteht, wenn
 - die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder

- eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Durch die geplante Änderung der Anlage werden die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen nicht erreicht bzw. nicht überschritten. Damit war in diesem Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt. Die Feststellung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Entbehrlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz, UVPG im Amtsblatt Nr. 06/14 des Landkreises Mittelsachsen vom 26.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.

6. Die Schweinezucht St. Michaelis GmbH betreibt eine Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze, welche unter die Nummer 7.1.8.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, welche unter die Nummer 7.1.8.1 fallen, gilt, dass für diese ein vollumfängliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, also ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen ist. Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 04.09.2013 beantragte die Schweinezucht St. Michaelis GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens.

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

- Die Gesamtzahl der Großvieheinheiten am Standort reduziert sich geringfügig.
- Die Haltungsverbesserungen am Standort werden verbessert und an die aktuellen Vorschriften der TierSchNutztV angepasst.
- Es kommt durch die Umsetzung der geplanten Änderungsmaßnahmen nur in irrelevantem Maße zu zusätzlichen Emissionen. Die Ammoniak-Immissionen werden reduziert.
- Der neue Güllelagerbehälter, welcher 5 veraltete Behälter ersetzen soll entspricht den Anforderungen der SächsDuSVO und damit dem Stand der Technik im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Für die Errichtung der neu geplanten baulichen Anlagen (Güllelagerbehälter, Fahrsilo) werden ausschließlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Zusammenfassend legte die Antragstellerin dar, dass es durch die geplanten Änderungsmaßnahmen zu keinen negativen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter kommen wird.

Das Landratsamt Mittelsachsen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde stellte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren fest, dass dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben werden kann.

Dem Antrag der Schweinezucht St. Michaelis wurde daher entsprochen und auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet.

II. Rechtliche Würdigung

- 1 Die Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26.06.2008 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 444).

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) sowie §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGrbNG) vom 29.01.2008 (SächsGVO Nr. 2/2008, S. 1019).

- 2 Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756) und den Nrn. 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.
- 3 Das Verfahren ist nach den §§ 4, 6, 10, 16 und 19 BImSchG und gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), durchgeführt worden.
- 4 Die Genehmigung beruht auf § 6 Abs. 1 BImSchG. Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen an der Schweinezuchtanlage erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Durch gezielte emissionsmindernde Maßnahmen wird auch ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.
- 5 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen. Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder

Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll.
Aus vorgenannten Gründen wurde im vorliegenden Fall die Frist für das Erlöschen der Genehmigung auf drei Jahre festgesetzt.

6 Begründung der Baugenehmigung

Die Baugenehmigung war gemäß § 72 Abs. 1 zu erteilen, da dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die Erforderlichkeit einer denkmalschutzrechtlichen Zustimmung ergibt sich aus der unmittelbaren Umgebung zu den geschützten bergbaulichen Anlagen „Junger Erasmus Schacht“, „Schacht in Milde Hand Gottes Fundgrube“ sowie „Schacht in Einhorn Fundgrube“. Da das beantragte Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf, tritt gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03.03.1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Baubehörde.

7 Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen finden ihre allgemeine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG.

7.1 Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen:

Die allgemeinen Nebenbestimmungen C 1.1.1, C 1.2.1 und C 1.2.2 wurden festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme aller Anlagenteile eine einwandfreie Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen.

7.2 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Um dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zusätzlich Rechnung zu tragen, eine bessere Überwachung zu ermöglichen und gewisse Grundforderungen, die sich teilweise im Antrag widerspiegeln, nochmals herauszuarbeiten, wurden die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für die wesentliche Änderung formuliert.

zu C 2.1.1:

Die Festsetzung der Tierplatzkapazität und Stallbelegung beruhen auf den Angaben des Antragstellers und begrenzen den Genehmigungsinhalt. Es sollen zudem die maximalen Immissionsbelastungen für das umliegende Territorium fixiert werden.

zu C 2.1.2 und 2.1.3

Die Nebenbestimmungen sichern die Einhaltung der Forderungen gemäß Ziffer 5.4.7.1 der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (TA Luft).

zu C 2.1.4 und 2.1.5:

Die Forderung nach einer geschlossenen Abdeckung entspricht dem Stand der Technik gemäß TA Luft 2002 und ist in Erfüllung der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG grundsätzlich zu beachten. Dies wurde im Erlass des SMUL vom 02.03.2001 formuliert und ist bei Neuerrichtung von Güllebehältern zur Lagerung von Schweinegülle/-gärrest zu fordern. Hierzu gehört auch das geschlossen Halten während der Homogenisierung.

zu C 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8:

Die dargelegten Maßnahmen entsprechen der guten fachlichen Praxis und sind geeignet die Geruchsemissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

zu C 2.1.9:

Die geänderten Mengen der Einsatzstoffe wurden so im Antrag angegeben. Die Nebenbestimmung soll deren Einhaltung sicherstellen.

zu C 2.1.10:

Diese Nebenbestimmung stellt die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben explizit heraus. Sie soll die umliegenden Immissionsorte vor Lärmbelastigungen im Nachtzeitraum schützen.

7.3 Begründung der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen:

zu C 3.1.1:

Die Erforderlichkeit der Vorlage des Standsicherheitsnachweises regelt sich nach § 12 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 02.09.2004 und den §§ 1 und 7 der DVOSächsBO i. V. m. den §§ 64, 66 und 72 der Sächsischen Bauordnung vom (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 2130-5).

Die Pflicht zur Angabe des verantwortlichen Bauleiters findet ihre Rechtsgrundlage in § 56 SächsBO.

zu C 3.2.1:

Der bauordnungsrechtliche Auflagenvorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 72 Abs. 3 Satz 1 der SächsBO.

Zu diesem Auflagenvorbehalt wurde die Antragstellerin mit Datum vom 05.05.2014 gemäß § 28 BImSchG schriftlich angehört. In der E-Mail vom 05.05.2014 teilte diese mit, dass ihrerseits gegen den Auflagenvorbehalt keine Bedenken bestehen.

zu C 3.3.1:

Die Verpflichtung zur Vorlage der Baubeginnsanzeige beruht auf § 72 Abs. 8 SächsBO.

zu C 3.3.2:

Die Aufnahme der Auflagen und Forderungen aus der ggf. erforderlichen bautechnischen Prüfung des Standsicherheitskonzeptes in diese Genehmigung begründet sich mit den §§ 51, 66 und 72 der SächsBO

7.4 Begründung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die Forderungen aus den Punkten 4.1.1 und 4.1.2 des Abschnitts C dieser Entscheidung ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.04.2013, BGBl. I S. 734), wonach Abfälle

vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Gültigkeit der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ wurde durch das SMUL bis zum 31.12.2014 verlängert. Diese Hinweise sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm> einsehbar.

Gemäß § 50 Abs.1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

Nach § 11 Abs. 2 und 3 KrWG können durch Rechtsverordnungen Anforderungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen für die Aufbringung auf den Boden festgelegt werden.

Gülle unterliegt als tierisches Nebenprodukt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) nicht der Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012, BGBl. I S. 611).

Gemäß Art. 13 Buchstaben c) und f) der o.g. VO (EG) Nr. 1069/2009 ist Gülle als Material der Kategorie 2 u.a. in Biogas umzuwandeln oder ohne Verarbeitung auf Flächen auszubringen, wenn die zuständige Behörde davon ausgeht, dass hierbei keine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit besteht.

Die Gülle und die übrigen in der Biogasanlage zum Einsatz kommenden Wirtschaftsdünger unterliegen nach der Vergärung als Gärreste den düngerechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Sorgspflicht nach § 7 BBodSchG durch die gute fachliche Praxis erfüllt.

In der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) sind die Grundsätze für die Anwendung (§ 3) und die zusätzlichen Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (§ 4) geregelt.

Zum Nachweis der in der DüV gestellten Anforderungen ist gemäß § 7 Abs. 2 DüV die Schlagkartei zu führen.

Gärreste, die nicht entsprechend der o.g. Grundsätze verwertet werden können, sind Abfall i.S. des § 3 Abs. 1 KrWG und gemäß der §§ 7 oder 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung).

7.5 Begründung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212 mit Wirkung zum 01.06.2012) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261, zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012, SächsGVBl. S. 130,148; rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012).

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG). Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i.V.m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrW-/AbfG. Danach dürfen gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

7.6 Begründung der gewerbeschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Auflagen:

Die gewerbeschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 19.07.2010 (BGBl. I S. 960), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758) sowie dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836).

Die getroffenen Regelungen zu Betriebsanweisungen ergeben sich aus § 12 des ArbSchG, § 6 der GefStoffV sowie § 3 der BetrSichV.

Gemäß § 7 Abs. 1 BetrSichV müssen sämtliche Arbeitsmittel den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV entsprechen.

Die Sicherung von Füll- und Entnahmeöffnungen an Gruben und Behältern regelt sich in § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 der ArbStättV i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift Lagerstätten (VSG 2.2 „Lagerstätten“).

Die Verpflichtung zur Prüfung einer Anlage nach deren Änderung durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine befähigte Person ergibt sich aus § 14 BetrSichV i. V. m. Anhang 4 Punkt 3.8 BetrSichV.

7.7 Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen:

zu C 7.1.1:

Diese Forderung ergibt sich aus der Nachweisführung für den ordnungsgemäßen Einbau und Funktion der Leckerkennung gem. Nr. 5 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) SächsDuSVO vom 26.02.1999 (SächsGVBl. S 131, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S 503, 556).

zu C 7.1.2:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus Nr. 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der SächsDuSVO.

zu C 7.1.3:

Dichtheitsprüfungen vor der Inbetriebnahme sind erforderlich, um eventuelle bauliche Mängel noch vor der Inbetriebnahme zu erkennen und beseitigen zu können.

zu C 7.1.4:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus Nr. 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDuSVO.

zu C 7.1.5:

Diese Nebenbestimmung beruht auf Punkt 5.2 der Anlage zu § 6 Abs. 1. SächsDuSVO.

zu C 7.1.6:

Die Dichtheit unterirdisch verlegter Rohrleitungen ist für den Grundwasserschutz erforderlich und entspricht § 2 Abs. 1 SächsDuSVO. Schäden an den unterirdisch verlegten Leitungen lassen sich nur durch eine der DIN entsprechende Dichtheitsprüfung erkennen.

zu C 7.1.7:

Für die Abdichtung der Fugen ist ein Nachweis nach 5.3 der DIN 11622-1 zu erbringen.

zu C 7.1.8:

Diese Nebenbestimmung beruht auf Punkt 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1. SächsDuSVO.

zu C 7.1.9:

Nach § 8 SächsDuSVO hat der Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb, die Funktionssicherheit und die Dichtheit seiner Anlage ständig zu überwachen.

zu C 7.1.10:

Diese Forderungen ergeben sich aus der Grundsatzforderung gemäß § 2 SächsDuSVO und der DIN 1045 bzw. DIN 11622.

zu C 7.1.11:

Nach § 2 Abs. 2 SächsDuSVO sind austretende wassergefährdende Stoffe und bei Betriebsstörungen anfallende Stoffe, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückzuhalten.

zu C 7.1.12:

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus dem Stand der Technik.

7.8 Begründung der gesundheitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die gesundheitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)

Abschnitt E – Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144).

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer Anlage nach den Nrn. 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 409 ff.).

Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG die Tarifstelle 1.4.1 i. V. m. der Tarifstelle 1.1 (immissionsschutzrechtliche Gebühr) Anwendung. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Aufgrund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der Ifd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Im Konkreten Fall ist dies die Gebühr für die Baugenehmigung (Tarifstelle 4.1.2 der Ifd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ).

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

Es erfolgte zuerst die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr auf der Grundlage der Tarifstelle 1.1.4 der Ifd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren, bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der beantragten Anlage. Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit _____ veranschlagt.

Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 1.1.4 der Ifd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von _____ bis _____);

zuzüglich 0,2 Prozent der _____ übersteigenden Errichtungskosten, also

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt also

Der Ermittlung der Baugenehmigungsgebühr liegt die Rohbausumme des beantragten Vorhabens zugrunde. Die Rohbausumme beträgt gemäß dem Antrag vom 04.09.2013 _____

Bei einer zugrunde gelegten Rohbausumme von _____ beträgt die Gebühr für die Baugenehmigung gemäß Tarifstelle 4.1.2 der Ifd. Nummer 17 des 9. SächsKVZ für die geplanten Baumaßnahmen _____ Dies entspricht 6,50 € je angefangene 1.000,00 € der zugrunde gelegten Rohbausumme.

Nach Addition aller vorstehend ermittelten Einzelgebühren () ergibt sich die zu entrichtende Gesamtgebühr von

Auslagen im Sinne des § 12 SächsVwKG sind für Postdienstleistungen in Höhe von entstanden.

Die Schweinezucht St. Michaelis GmbH hat gemäß § 2 SächsVwKG als Kostenschuldnerin die vorstehend aufgeführten Kosten (Gebühr und Auslagen) in einer Gesamthöhe von zu tragen. Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

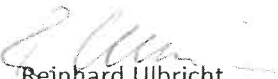
Abschnitt F – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe / Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html> aufgeführt sind.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

im Auftrag


Reinhard Ulbricht
Referatsleiter



Dienstsiegel

Anlagen:

- 2 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- Merkblatt Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht
- Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10.05.2011 – Vorgaben für oberste durchwurzelbare Bodenschicht
- Vordruck Mitteilung der Bauleiterbestellung und Bauleitererklärung
- Vordruck Baubeginnsanzeige
- Vordruck Anzeige der Aufnahme der Nutzung

Hinweise:

Allgemeine Hinweise

- ⇒ Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

- ⇒ Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.
- ⇒ Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- ⇒ Sämtliche Nebenbestimmungen aus den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen, welche nicht mit diesem Genehmigungsbescheid abgeändert werden, gelten fort.
- ⇒ Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichtes über den Ausgangszustand) und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts durch die Genehmigungsbehörde im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

- ⇒ Die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Hinweise für die Baugenehmigung nach § 63 SächsBO sind zu beachten.

Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise:

- ⇒ Die dieser Genehmigung beigefügten Merkblätter „Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht“ sind zu beachten.
- ⇒ Die dieser Genehmigung beigefügte „Rechtsverordnung Bodenplanungsgebiet Raum Freiberg vom 10.05.2011 – Vorgaben für oberste durchwurzelbare Bodenschicht“ ist zu beachten.

Gesundheitsschutzrechtliche Hinweise:

- ⇒ Zwischen Bioaerosolen aus Intensivtierhaltungsbetrieben und Erkrankungen von Anwohnern solcher Anlagen wurden bisher keine kausalen Zusammenhänge nachgewiesen. Die den Planungsunterlagen beiliegende Immissionsprognose zeigt auf, dass Maßnahmen zur Abluftreinigung nicht erforderlich sind und somit auch nicht vorgesehen werden. Durch Änderungen an der bereits seit längerem bestehenden Schweinezuchtanlage entstehen (laut der den Planungsunterlagen beigefügten Ausbreitungsberechnung für Geruch,

Ammoniak/Stickstoff sowie Staub und Bioaerosole) maximal 1 % der Jahresstunden Zusatzbelastungen an relevanten Immissionsorten.

Umweltmedizinische Bewertungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage wie der Schweinezuchtanlage St. Michaelis können auf Grundlage der Richtlinie VDI 4250 vorgenommen werden. Dabei sollte eine ortsübliche natürliche Hintergrundbelastung biologischer Aerosole durch die anlagenspezifischen Immissionsquellen nicht überschritten werden. Ausgangswerte für die Ausbreitungsberechnung in der Planungsunterlage waren nicht eine natürliche Hintergrundbelastung sondern eine durch die schon seit längerer Zeit am Ort ansässige Schweinezuchtanlage schon beeinträchtigte Umweltbelastung. Die in der Ausbreitungsberechnung angenommene Hintergrundkonzentration vom Schimmelpilzen, Bakterien/-sporen und Endotoxinen ist aus Angaben des Institutes für Arbeitsschutz entnommen. Diese sind nicht geeignet, vor davon ausgehenden Gefahren zu schützen. Andere Publikationen weisen deutlich niedrigere Hintergrundbelastungen auf (z. B. Baubiologische Richtwerte 2003: <math>< 500 \text{ KBE/m}^3</math>, WHO: bis

- ⇒ Hingewiesen wird auch auf eine sich abzeichnende Konstellation in der konventionellen Landwirtschaft, die mit den wettbewerbsbedingten Konzentrationen und der Automatisierung in der Nutztierhaltung nicht ohne Gefahren für den Menschen und die belebte Umwelt bleiben kann. Die große Anzahl einer Art auf engem Raum hat meist zur Folge, dass ein gewisser medikamentöser Aufwand als Standard für die Tiergesundheit anerkannt wird und bei Auftreten bestimmter Infektionskrankheiten zu erhöhtem Antibiotika-Einsatz dann kaum mehr Alternativen bestehen. Da es sich bei den Tierbeständen um Nutztiere handelt, die letztendlich zur Lebensmittelversorgung beitragen, gelangen diese dem Tier verabreichten Stoffe in die Nahrungskette und dann zum Mensch. Studien über Arzneimittelrückstände aus tierischen Lebensmitteln und multiresistente Infektionserreger zoonotischer Herkunft beweisen dies bereits. Appelliert wird daher mindestens an einen sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.

Wasserrechtlicher Hinweis:

- ⇒ Die Stilllegung der fünf Bestandsbehälter (Gülle) ist vorher formgebunden gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAWS) unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zur fachmännischen Entsorgung anzuzeigen.

Bergrechtlicher Hinweis:

- ⇒ Die Bauvorhaben sind in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Im unmittelbaren Bereich der Bauvorhaben wurden mehrere Erzgänge intensiv, teilweise bis in Tagesoberflächennähe abgebaut. Der zum Teil uralte Bergbau ist nur in geringem Maße risikundig.

Die beiden Baumaßnahmen liegen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der bisher bekannten Ausbiß- und Gefährdungsbereiche des „Erasmus Stehenden“, „Hilfe des Herrn Spates“, „Elias Flachen“ und „Margaretha Stehenden“.

Im unmittelbaren Bereich des Standortes des Güllebehälters sind dem sächsischen Oberbergamt bisher keine Hinweise auf tagesnahe Grubenbaue bekannt.

Östlich der geplanten Fahrsiloplanlage traten im Jahre 1998 Schäden an dem Gebäude auf. Ein Zusammenhang mit dem alten Bergbau war nicht auszuschließen. Über die Ereignisse der damals durchgeführten Erkundungsarbeiten wurde das sächsische Oberbergamt nicht informiert.

Dem Bereich der Fahrsiloplanlage werden eine größere Bergbauhalde und zwei lageunsichere alte Tagesschächte zugeordnet. Es handelt sich dabei um einen „Schacht in milde Hand Gottes Fundgrube“ und einen „Schacht in Einhorn Fundgrube“. Weitere Daten sind dazu bisher nicht bekannt.

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind nachteilige Einwirkungen auf die Tagesoberfläche (Tagebrüche, Senkungen) infolge des Zubruchgehens alter Grubenbaue nicht auszuschließen.

Es wird deshalb empfohlen den Untergrund mit geeigneten Methoden zu erkunden. Weiterhin sollten bautechnische Sicherungsmaßnahmen vorgesehen werden, welche in der Lage sind bergbaubedingte Bodenbewegungen schadlos auszunehmen.

Da das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen ist, wird weiterhin empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunderingenieur) auf das Vorhandensein von Gangausschlagbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Abhängig vom Ergebnis der Erkundung und der Baugrubenabnahme können weitere Erkundungs- und kostenintensive Verwahrungsarbeiten bzw. zusätzliche bautechnische Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglichen bergbaubedingten Schadensereignissen, ist gemäß § 5 SächsHohlrvO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.